

TV Lauingen 1869 e.V.

Satzung

- Genehmigt bei der Mitgliederversammlung am 29.04.1994.
- Ergänzt in der Mitgliederversammlung am 29.04.2005.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 4. Juni 1869 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Lauingen 1869 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lauingen/Donau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillingen a.d. Donau eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes und der Kultur. Der Satzungszweck wird überwiegend verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Pflege des Liedgutes und Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft rechnet bei Ehrungen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

2. Der Austritt ist jederzeit zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der GV kann Ausnahmeregelungen bezüglich der Dauer einer Mitgliedschaft beschließen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, in erheblichem Umfang gegen satzungsgemäße Pflichten verstößt, sich eines grob unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig macht. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an den Vereinsausschuß einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Vereinsausschusssitzung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß des Mitgliedes entscheidet.

§ 4 Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Angemessene Geldstrafe,
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Das diesbezügliche Verfahren entspricht dem unter § 3 Ziff. 3 b) Beschriebenen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird als Jahresbeitrag durch Lastschriftverfahren (EDV) eingezogen. Die Finanzordnung kann Abweichendes zulassen oder vorschreiben.

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag erlassen.
3. Personen, die den Verein in hervorragendem Maße gefördert haben oder ihm 50 Jahre angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können auf schriftlichen Wunsch von der Beitragsentrichtung befreit werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, an ihren Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste mit Rederecht jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuß (VA).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungen und Entlastung der Abteilungsleiter,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Beschlußfassung über Änderungen von Satzung und Ordnungen sowie die Auflösung des Vereins,

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und ggf. weitere Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes mit Vorstellung der Abteilungen und Abteilungsleiter,
 - b) Kassen- und Revisionsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen, soweit erforderlich,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn
 - a) Vorstand oder Vereinsausschuß dies beschließen oder
 - b) 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 7. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlicher Einladung in der Donau-Zeitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen dem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen

gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist stets eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) fünf 2. Vorsitzenden.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsführung regelt der Vorstand. Der Vorstand ernennt aus seinem Kreis einen Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Des weiteren erstellt er einen Geschäftsverteilungsplan und ernennt Sachgebietsleiter bzw. beruft sie ab. Sachgebietsleiter müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.

2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB, wobei jeder von ihnen zur Einzelvertretung berechtigt ist. Für das Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens ist eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten erforderlich. Bis dahin führt sein Stellvertreter die Geschäfte.
3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Mindestmitgliedschaft im TV Lauingen ist hierzu nicht notwendig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (ausgenommen der 1. Vorsitzende) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger zu wählen. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine diesbezügliche Nachwahl durch die Mitgliederversammlung nötig.
4. Der Vorstand leitet als geschäftsführender Vorstand (GV) den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Vereinsausschusses,
 - c) Erstellung des Haushaltsplan, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) Behandlung aller anfallenden, den Verein betreffenden Themen,
 - f) Vorbereiten und Einberufen der Vereinsausschußsitzungen sowie Aufstellung der diesbezüglichen Tagesordnung,
 - g) Bewilligung von Ausgaben. Für das Innenverhältnis gilt, daß der 1. Vorsitzende die Anordnungsbefugnis bis zur Höhe von € 5.000 für einen Einzelfall und pro Haushaltsjahr erhält, der Gesamtvorstand eine solche bis zur Höhe von € 25.000 pro Einzelfall, jedoch nicht mehr als € 50.000 pro Jahr. Die im Jahreshaushalt der Abteilungen vom Gesamtvorstand beschlossenen Summen bleiben davon unberührt. Höhere Ausgaben und Aufnahme von Belastungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Grundstücksgeschäfte sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.
5. Der Vorstand tritt grundsätzlich 1 x monatlich zu Sitzungen zusammen, zusätzlich wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen stimmberechtigt teilzunehmen, jedoch insgesamt nur mit einer Stimme.

§ 11 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den gewählten Abteilungsleitern und deren gewählten Stellvertretern sowie den Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vereinsausschusses Gäste zu laden sowie Mitarbeiter der Sachgebiete.
2. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, die gewählten Abteilungsleiter und deren gewählte Stellvertreter sowie die Ehrenvorsitzenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es in mehreren Funktionen gewählt sein sollte.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand nicht bindend im Sinne eines imperativen Mandates, sofern dies nicht durch die Satzung ausdrücklich so bestimmt ist.
4. Der Vereinsausschuss tritt grundsätzlich einmal pro Quartal zusammen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und dem Kulturangebot bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall durch den Vereinsausschuß gegründet bzw. aufgelöst werden. Der Vorstand besitzt diesbezüglich ein Vetorecht. Jedes Mitglied des TVL kann höchstens zwei Abteilungen beitreten, die Teilname am Sportbetrieb und am Kulturangebot aller Abteilungen bleibt davon unberührt.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und mindestens einen Stellvertreter geleitet. Diese werden von der Abteilungsversammlung für mindestens 1, höchstens 3 Jahre gewählt. Die zeitliche Koordination mit der Wahlperiode des GV ist anzustreben. Für die Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen, mindestens jedoch einmal in drei Jahren sowie jeweils zur Wahl des Abteilungsleiters. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter sollte grundsätzlich vier Wochen vor der turnusmäßigen Mitgliederversammlung des Gesamtvereines stattfinden. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher in der Donau-Zeitung den Abteilungsmitgliedern bekannt zu geben. Der GV ist zeitgleich davon schriftlich zu unterrichten.
5. Wählbar sind alle Mitglieder analog § 6 Ziff. 4 dieser Satzung.
6. Findet sich kein gewählter Abteilungsleiter, so kann vorübergehend dieses Amt durch die Abteilungsversammlung mit einem kommissarischen Leiter besetzt werden, der jedoch der Bestätigung des GV bedarf. Findet sich auch kein kommissarischer Leiter, übernimmt der GV diese Funktion oder setzt einen kommissarischen Leiter ein.
7. Die Abteilungen haben über alle Einnahmen und Ausgaben eine ordentliche Buchführung zu handhaben, die jederzeit vom Vorstand eingesehen werden kann. Zum Zwecke der Bilanzerstellung ist der Jahresabschluß dem Vorstand vorzulegen. Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben, wenn der Vorstand hierzu seine Zustimmung gegeben hat.
8. Vier Wochen vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres reichen die Abteilungen die Haushaltsvorschläge ein. Der Abteilungshaushalt bedarf zum Inkrafttreten der Zustimmung des GV. Über nachträglich eingehende Änderungen entscheidet ebenfalls der GV.
9. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Arbeitsausschüsse

Der GV kann Arbeitsausschüsse und deren Mitglieder berufen bzw. abberufen. Bei Bedarf wird ein Ausschußvorsitzender bestimmt. Arbeitsausschüsse werden zur Erledigung bestimmter Teilaufgaben des Vereins eingesetzt, sie sind nur in dem ihnen übertragenden Rahmen handlungsberechtigt. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den GV. Spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des sie einsetzenden Vorstandes verlieren sie ihre Funktion.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse und deren Weitergabe

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses, des Vorstands und der Abteilungsversammlungen sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind. Über Sitzungen von Arbeitsausschüssen soll ein Kurzprotokoll geführt werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr, grundsätzlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Kassenbericht wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgetragen, der Prüfbericht von einem der gewählten Kassenprüfer.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ so stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der GV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauingen/Donau, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Ordnungen

Als Ergänzung und Erläuterung dieser Satzung gibt sich der TV Lauingen mindestens folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Jugendordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Ehrenordnung.

Ordnungen bzw. deren Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung. Sie dürfen der Satzung nicht zuwiderlaufen.

Lauingen, den 29.04.2005

Gerhard Schünzel
(1. Vorsitzender)

Arnold Reiter
(stv. Vorsitzender)